

**Lizenzvereinbarung zur Präsentation
auf der Online-Plattform von tanz:digital**

für folgendes Dokument / Material / Medienobjekt:

Titel: _____

Kurzbeschreibung: (z.B. Art, Umfang, Autor*in/ Fotograf*in/ Regisseur*in/ ...)

§ 1 Zweck

Der Dachverband Tanz Deutschland e. V., Mariannenplatz 2, 10997 Berlin, vertreten durch seinen Geschäftsführer Michael Freundt (nachfolgend „Dachverband Tanz“), ist Betreiber der Online-Plattform des Projekts tanz:digital (nachfolgend „Plattform“). Die Plattform dient der medialen Sichtbarmachung der Tanzszene in Deutschland. Künstler*innen, Ensembles, Archive und andere Institutionen mit Bezug zum Tanz können sowohl von aktuellen als auch früheren Projekten und Arbeiten bestehende Dokumente, Materialien und Medien (nachfolgend: Dokumente/Materialien/Medienobjekte) auf der Plattform hochladen, beschreiben und sichtbar machen. Das Hochladen der Werke auf die Plattform bietet ihnen die Möglichkeit, die eigene Sichtbarkeit und Reichweite zu erhöhen. Mit den Nutzer*innen der Plattform (Künstler*innen, Tanzinteressierte, Kulturinteressierte im allgemeinen) kann ein neues Publikum erreicht und die eigene Arbeit einer breiten Öffentlichkeit präsentiert werden.

Zudem entsteht mit der Plattform ein digitales Archiv mit der Möglichkeit, Dokumente/Materialien/Medienobjekte nicht jederzeit und für jedermann, sondern nur für bestimmte Zeiten und/oder nur für bestimmte Nutzer*innen zugänglich zu machen. Der Dachverband Tanz als Träger der Plattform benötigt von den jeweiligen Künstler*innen, Ensembles, Archiven und anderen Institutionen, welche ihre Dokumente/Materialien/Medienobjekte auf der Plattform präsentieren die Einräumung von Rechten, d.h. die Lizenz, um als Plattformbetreiber wirken zu können. Alle, welche Dokumente/Materialien/Medienobjekte auf der Plattform präsentieren wollen, werden nachfolgend Lizenzgeber*innen genannt.

Für die Präsentation auf der Plattform ist es notwendig, dass die Lizenzgeber*innen über die Zustimmung aller Mitwirkenden zur Einräumung ihrer Rechte, insbesondere auch der Persönlichkeitsrechte verfügen.

Neben einer Zugänglichmachung der Dokumente/Materialien/Medienobjekte im Einzelfall auf der Plattform und der Archivierung der Dokumente/Materialien/Medienobjekte in dem digitalen Archiv können zum Zwecke der Bewerbung und Öffentlichkeitsarbeit Ausschnitte von Dokumenten/Materialien/Medienobjekten bis zu einer Dauer von 3 Minuten on- und offline, insbesondere auf der Internetseite des Dachverbands Tanz, sowie auf den Social Media Kanälen der Plattform (insbesondere Facebook und Instagram) verwendet werden.

Der Dachverband Tanz wird alle zur Verfügung stehenden technischen, finanziellen, redaktionellen und rechtlichen Möglichkeiten nutzen, um die Dokumente/Materialien/Medienobjekte auf der Plattform zu veröffentlichen, er schuldet dies jedoch nicht den Lizenzgeber*innen.

Zu diesem Zweck und für dieses gemeinsame Ziel schließen einzelne Tänzer*innen, Choreograf*innen, Performer*innen, Ensembles, Produktionshäuser, Archive, Tanzschulen und andere Institutionen (nachfolgend „Lizenzgeber*in“) und der Dachverband Tanz (nachfolgend gemeinsam „Parteien“) über die Verwendung der Dokumente/Materialien/Medienobjekte folgende Vereinbarung.

§ 2 Rechteeinräumung

2.1 Soweit die Dokumente/Materialien/Medienobjekte Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz sowie sonstige Rechte, einschließlich der Persönlichkeitsrechte der Mitwirkenden (nachfolgend insgesamt „Rechte“ genannt) enthalten, räumt Lizenzgeber*in dem Dachverband Tanz die erforderlichen Rechte zur Off- und Online-Nutzung einfach (d.h. nicht exklusiv), örtlich unbeschränkt sowie inhaltlich auf den in § 1 beschriebenen Zweck und

zeitlich unbeschränkt

zeitlich beschränkt auf folgenden Zeitraum: bis zum

sowie unterlizenzierbar ein. Die Unterlizenzierung bezieht sich nur auf die Einräumung an den Betreiber der Plattform, sofern der Dachverband Tanz für den Betrieb eine neue Rechtsform gründet, die jedoch weiterhin vom Dachverband Tanz mit betreut wird. Die gestalterische Veränderung der Dokumente/Materialien/Medienobjekte ist nicht gestattet.

2.2 Diese Rechteeinräumung betrifft nur den oben beschriebenen Zweck der Veröffentlichung auf der Plattform von tanz:digital, dem digitalen Archiv sowie die Presse – und Öffentlichkeitsarbeit des Dachverband Tanz für tanz:digital. Für die Veröffentlichung der Dokumente/Materialien/Medienobjekte ist die nachfolgend

näher beschriebene Einräumung der Rechte für den Dachverband Tanz als Betreiber der Plattform und des digitalen Archivs erforderlich. Der Dachverband Tanz darf außerhalb dieser Veröffentlichung die Dokumente/Materialien/Medienobjekte nicht anders nutzen.

- 2.2.1 Das Vervielfältigungsrecht, d.h. das Recht, die Dokumente/Materialien/Medienobjekte zu vervielfältigen, im Wege des Up- und Downloads, des Speicherns, Druckens, Kopierens, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung durch Bild- und Tonträger.
- 2.2.2 Das Archivierungsrecht- und Indexierungsrecht, d.h. das Recht die Dokumente/Materialien/Medienobjekte in jeder technischen Form zu archivieren (Langzeit), abrufbar zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen sowie die Dokumente/Materialien/Medienobjekte zu verzeichnen, zu indexieren und mit Schlagwörtern und anderen Recherchefunktionen zu versehen sowie die gesammelten Informationen über Schnittstellen verfügbar zu machen.
- 2.2.3 Das Abrufrecht im Internet, d.h. das Recht, die Dokumente/Materialien/Medienobjekte Mitgliedern der Öffentlichkeit mittels Übertragungswegen, -techniken und -mitteln jeglicher Art derart zur Verfügung zu stellen, dass die Dokumente/Materialien/Medienobjekte an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zur Wiedergabe abgerufen werden können (öffentliche Zugänglichmachung). Davon umfasst sind ebenfalls sämtliche mit der öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Nutzungsarten wie die Einspeicherung der künstlerischen Arbeit auf einem Server oder einer Internetseite (z.B. in Social Media-Plattformen), das Recht Informationen zu den Dokumente/Materialien/Medienobjekten über Schnittstellen zugänglich zu machen sowie das Recht, die Dokumente/Materialien/Medienobjekte auf Abruf von Nutzer*innen hin streamen (vervielfältigen) zu lassen.
- 2.2.4 Das Senderecht, d. h. das Recht, die Dokumente/Materialien/Medienobjekte beliebig oft der Öffentlichkeit über Übertragungswege, -techniken und -mittel jeglicher Art auf der Plattform zugänglich zu machen einschließlich sämtlicher für die Sendung erforderlichen Nutzungsarten (Vervielfältigung etc.).
- 2.3 Die*der Lizenzgeber*in erteilt hinsichtlich von ggf. zur Verfügung gestellten Bildnissen die nach dem Kunsturhebergesetz (KUG) erforderliche Einwilligung von sich selbst und Dritten in die Nutzung der Bildnisse in dem oben vereinbarten Umfang.
- 2.4 Diese Rechteeinräumung umfasst auch die Rechte Dritter, sofern diese bei den Dokumenten/Materialien/Medienobjekten verwendet wurden oder entstanden sind. Auch insoweit sind sich die Parteien einig, dass Lizenzgeber*in in Eigenverantwortung die Rechte Dritter an den Dokumenten/Materialien/Medienobjekten klärt und sich

erforderliche (Nutzungs- und Persönlichkeits-) Rechte selbst einholt, vgl. auch Ziffer 3.2.

§ 3 GEMA, Garantie, Rechte Dritter und Freistellung hinsichtlich vorgenannter Rechteeinräumung

- 3.1 Dachverband Tanz ist verantwortlich für die Einholung der Rechte von Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, VG Bild-Kunst, VG Wort, GVL) sofern jene über diese Rechte unbeschränkt, das bedeutet nicht aufschiebend bedingt oder widerrufbar etc., verfügen können.
- 3.2 Die*der Lizenzgeber*in teilt Dachverband Tanz bis 30 Tage nach Unterzeichnung mit, welche in den Dokumenten/Materialien/Medienobjekten verwendeten Rechte bei Verwertungsgesellschaften, Verlagen und Agenturen liegen. Wenn dies nicht mitgeteilt wird, wird der Dachverband Tanz die Dokumente/Materialien/Medienobjekte bis zur Mitteilung wieder von der Plattform nehmen.
- 3.3 Im Übrigen garantiert die*der Lizenzgeber*in, dass sämtliche mit dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte frei übertragbar sind, eingeräumt werden können und keine Rechte Dritter verletzen.
- 3.4 Freistellung: Mit Bezug auf das vorgenannte Garantieverprechen stellt die*der Lizenzgeber*in Dachverband Tanz von sämtlichen aus der Nutzung der eingeräumten Rechte resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

§ 4 Datenschutz

- 4.1 Der Dachverband Tanz erhebt und verarbeitet die im Rahmen dieser Vereinbarungsbeziehung von Lizenzgeber*in erhaltenen personenbezogenen Daten wie Name, Adresse, Kontoverbindung sowie auch Ton- und Bild-, Foto- und Filmaufnahmen.
- 4.2 Die Datenerhebung und Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten von Lizenzgeber*in erfolgt zum Zweck der Durchführung der Vereinbarung. Insoweit beruht die Datenerhebung und Datenverarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO.
- 4.3 Außerdem kann sich der Zweck der Datenverarbeitung aus berechtigten Interessen von dem Dachverband Tanz oder Dritter ergeben, wenn und soweit die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten von Lizenzgeber*in nicht überwiegen. Insoweit beruht die jeweilige Datenerhebung und Datenverarbeitung auf Artikel 6 Abs. 1 f) DSGVO.

- 4.4 Weitere Informationen (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerruf, Löschung etc.) finden sich in der Datenschutzerklärung des Dachverband Tanz, abrufbar unter <http://www.dachverband-tanz.de/datenschutz>.

§ 5 Salvatorische Klausel

- 5.1 Diese Vereinbarung wird im Sinne des § 1 zum Zweck der Präsentation auf der Plattform von tanz:digital getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung undurchführbar oder unwirksam sein oder nach Abschluss der Vereinbarung undurchführbar oder unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung unberührt. An die Stelle der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung tritt diejenige Bestimmung, deren Wirkungen dem von den Parteien mit der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Sollte die Vereinbarung lückenhaft sein oder werden, bleibt sie im Übrigen wirksam.
- 5.2 Für den Fall, dass die hiesige Vereinbarung mit Auslandsbezug geschlossen wird, vereinbaren die Parteien, dass die Vereinbarung dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt.
- 5.3 Sofern beide Parteien Kaufleute sind oder für den Fall, dass die hiesige Vereinbarung mit Auslandsbezug geschlossen wird, vereinbaren die Parteien den Sitz des Dachverbandes Tanz (Berlin) als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

Berlin, 07.03.2022



Michael Freundt

Ort, Datum: _____

Name Lizenzgeber*in: _____

[Unterschrift Lizenzgeber*in]